



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Steuer-Update 2016 – Inflationsbedingte Anpassung von Pauschalen, Freibeträgen und Einkommensgrenzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

1. die Pauschalen und Freibeträge im Einkommensteuergesetz (EStG) und
2. die Einkommensgrenzen im Fünften Vermögensbildungsgesetz (VermBG) und Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG)

an das aktuelle Preisniveau angepasst werden.

Begründung:

Leise, still und heimlich kommen jedes Jahr Mehrbelastungen auf viele Steuerzahler zu.

Konkret geht es u.a. um verschiedene Pauschalen und Freibeträge im Einkommensteuergesetz (EStG) sowie um Einkommensgrenzen im Fünften Vermögensbildungsgesetz (VermBG) und Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG).

Die verschiedenen Pauschalen und Freibeträge sorgen dafür, dass die Bemessungsgrundlage im jeweiligen Veranlagungszeitraum – mithin das zu versteuernde Einkommen – vermindert und dadurch die Steuerlast reduziert wird. Die Überschreitung der Einkommensgrenzen (Bemessungsgrundlage ist ebenfalls das zu versteuernde Einkommen) führt zu einem Verlust des jeweiligen Förderanspruchs.

Viele Pauschalen, Freibeträge und Einkommensgrenzen sind seit Jahren oder sogar Jahrzehnten nicht mehr an das aktuelle Preisniveau angepasst worden. So liegt die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, die Betriebe (vgl.: § 6 Abs. 2, 2a EStG) und Arbeitnehmer (vgl.: § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 i.V.m § 6 Abs. 2 S. 1 bis 3 EStG) sofort im Jahr der Anschaffung abschreiben können, seit 50 Jahren unverändert bei 410 Euro (netto). Hätte der Gesetzgeber lediglich die aufgelaufene historische Inflation ausgeglichen, so müsste im EStG ein Betrag von rund 1.600 Euro (netto) stehen – folglich das Vierfache des tatsächlichen Werts.

Einige Beträge sind mittlerweile derart veraltet, dass sie nicht mehr ansatzweise die aktuellen Lebensverhältnisse (Preisniveau) widerspiegeln (siehe Tabelle mit weiteren ausgewählten Beispielen).

Die Nichtanpassung ist für den Fiskus ein einträgliches Geschäft und beschert jedes Jahr zusätzliche Einnahmen in Milliardenhöhe. So sanken die Ausgaben des Bundes für die Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz kontinuierlich von 492,7 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2005 auf 364,6 Mio. Euro (Soll) im Haushaltsjahr 2015 – also um mehr als 25 Prozent.

Die Leittragenden sind die Steuerzahler: Denn je länger die Beträge „eingefroren“ bleiben, desto stärker fällt der Belastungsanstieg aus. Entgegen aller Beteuerung aus der Bundes- und Landespolitik, es gebe keine Steuererhöhungen, kommen durch die Nichtanpassung auf die Steuerzahler jährlich Mehrbelastungen zu.

Künftig sollten sämtliche Werte regelmäßig an das Inflationsniveau angepasst werden, damit würden die Steuererhöhungen durch die Hintertür auch der Vergangenheit angehören. Überdies sind angemessene Pauschalen auch ein wichtiger Beitrag zur Steuervereinfachung, denn die Pauschalen machen das aufwändige Sammeln, Aufbewahren und Erfassen durch den Steuerpflichtigen und das Prüfen von Belegen durch die Steuerverwaltung entbehrlich. Eine Anpassung der Freibeträge und Pauschalen wäre eine Win-Win-Situation für den Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung.

Pausch-/Freibetrag/ Einkommensgrenze	Abzugsbetrag Aktueller Wert	Inflationsbereinigter Wert (zum 01.01.2016)	Letzte Anpassung
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1a EStG)	1.000 € / Jahr	1.070 € / Jahr	2011
Ausbildungsfreibetrag für ein auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind (§ 33a Abs. 2 EStG)	924 € / Jahr	1.102 € / Jahr	2004
Behinderten-Pauschbetrag (§ 33a Abs. 2 EStG)	Zwischen 310 € und 3.700 € / Jahr	Zwischen 815 € und 9.734 € / Jahr	1975
Einkommensgrenze Sparzulage: Bausparen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermBG)	17.900 €, 35.800 € bei Ehegatten zu versteuerndes Einkommen	19.417 €, 38.834 € bei Ehegatten zu versteuerndes Einkommen	2009
Einkommensgrenze Sparzulage: Beteiligungssparen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermBG)	20.000 €, 40.000 € bei Ehegatten zu versteuerndes Einkommen	21.695 €, 43.390 € bei Ehegatten zu versteuerndes Einkommen	2009
Einkommensgrenze Wohnungsbauprämie (§ 2a WoPG)	25.600 €, 51.200 € bei Ehegatten zu versteuerndes Einkommen	33.559 €, 67.118 € bei Ehegatten zu versteuerndes Einkommen	1997
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG)	0,30 € / km	0,36 € / km	2004
Freigrenze für Sachbezug (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG)	44 € / Monat	52 € / Monat	2004
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (§ 6 Abs. 2, 2a EStG)	410 € / je GWG	1.594 € / je GWG	1965
Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG)	1.250 € / Jahr	1.662 € / Jahr	1996
Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c EStG)	36 € / Jahr	44 € / Jahr	2002
Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)	801 € / Jahr	869 € / Jahr	2009
Werbungskosten-Pauschbetrag bei sonstigen Einkünften (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG)	102 € / Jahr	478 € / Jahr	1955